

Satzung

Sport Club Ennerich 1950 e.V.



aufgestellt: Karl-Heinz Priestersbach
eingetragen am 31.05.2015 Amtsgericht Limburg

Präambel

Zur Vereinfachung ist diese Satzung in der maskulinen Form abgefasst. Sie gilt für weibliche Mitglieder gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Ennerich 1950 e.V.“ und hat den Sitz in Runkel-Ennerich. Er wurde am 01. Juli 1950 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei den Sportarten Fußball, Tennis, Damensport und Ski.
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie
 - c. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbände

Der Verein ist Mitglied

- a. im Landessportbund Hessen e.V
- b. in den zuständigen Landesverbänden
- c. in den zuständigen Spitzenverbänden des DOSB.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b. Kinder bis 13 Jahre
- c. Jugendliche 14 bis 17 Jahre
- d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1 + 2.

- 2. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18. Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Übungsstunden gemäß den Richtlinien des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit für die Belange des Vereins einzusetzen sowie den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens schriftlich bis zum 15.11. dem Vorstand erklärt sein muss.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Für einzelne Abteilungen können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
9. Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden und durch die Jahreshauptversammlung anerkannt wurden sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlungen der Abteilungen

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im ersten Quartal stattfinden.
3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahlen des Vorstandes (gegebenenfalls)
- d. Bestätigung der Abteilungsleiter, die von Abteilungsversammlungen gewählt wurden (gegebenenfalls)
- e. Wahl von Kassenprüfern (gegebenenfalls)
- f. Veranstaltungen
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, die Versammlung ist immer beschlussfähig.
2. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung aller Mitglieder mit Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen, mit einer Mehrheit von 3/4 der abwesenden Mitglieder beschließen.
5. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von 20% der Mitglieder vorliegt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Wirtschaftsausschussvorsitzenden

Schriftführer

den Abteilungsleitern

- Fußball
- Tennis
- AH Fußball
- Damen
- Ski

den Platzwarten

- Platzwart Fußball
- Platzwart Tennis

Medienbeauftragter

- Internet / Presse

den Beisitzern

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vorstand des § 26 BGB sind:

- Vorsitzender

- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Wirtschaftsausschussvorsitzender
- Schriftführer
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Tennis

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Zusätzlich kann je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer dem Vorstand angehören.
5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Danach ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand innerhalb eines Monats eine Person, die die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und abgehalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren online getroffen werden.

Ordnung

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder ändern.
2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Abteilungen sind berechtigt, eigene Richtlinien zu beschließen, die der Satzung untergeordnet sind. Die Abteilungsrichtlinien sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Abteilungen haben die Möglichkeit ihren aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden aufzuerlegen. Die Abteilungen können von den aktiven Mitgliedern, die die Arbeitsstunden nicht ableisten, ergänzend zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge verlangen, die die Mitgliederversammlung der Abteilung zuvor jährlich einheitlich festlegt.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11

Auflösungsbestimmungen

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt-

gemeinde Runkel zu, mit der Maßgabe es nur für gemeinnützige Zwecke des Sport zu verwenden.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Runkel-Ennerich,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

